

Satzung

für die Benutzung der städtischen Kunsteisbahn der Stadt Dachau

Die Stadt Dachau erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.1978 (GVBl. S. 131) folgende Satzung, geändert durch Satzung vom 23.08.2001:

§ 1

Art, Umfang und Zweck der Einrichtung

- (1) Die städtische Kunsteisbahn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dachau.
- (2) Mit dieser Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977 verfolgt. Sie dient der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

§ 2

Einschränkung der Benützung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung steht die städtische Kunsteisbahn jedermann zur Benützung zur Verfügung.
- (2) Von der Benützung ausgeschlossen sind Betrunkene, Geistesranke und dergleichen.
- (3) Personen, die wiederholt und trotz Mahnung gegen die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gröblich verstoßen, können zeitweise oder auf die Dauer von der Benützung der städtischen Kunsteisbahn ausgeschlossen werden.
- (4) Kindern ist der Besuch der städtischen Kunsteisbahn
 1. zu den Tageslaufzeiten – soweit es sich um Kinder unter 6 Jahren handelt – nur in Begleitung einer Person über 16 Jahre,
 2. zu den Abendlaufzeiten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Diese Einschränkungen gelten nicht für Kinder, die an Vereinsübungsabenden teilnehmen.

- (5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Kunsteisbahn, einschließlich der Erteilung von Unterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Erteilung einer Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

§ 3

Vereine, Verbände, Schulen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benützung der städtischen Kunsteisbahn durch Vereine, Verbände, Schulen und ähnlichen Gruppen für Zwecke des einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Die Benützer der Kunsteisbahn im Sinne des Abs. 1 genießen jede vertretbare Förderung. Sie sind jedoch den anderen Kunsteisbahnbenützern gegenüber nicht bevorzugt. Die städtische Kunsteisbahn hat der ganzen Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Die Benützung der Kunsteisbahn durch geschlossene Gruppen ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten möglich. Die Zulassung dieser Gruppen und weitere Einzelheiten der Kunsteisbahnbenützung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Lauf- oder Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benützung der städtischen Kunsteisbahn durch Schulkassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Stadt oder ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.

§ 4

Betriebszeiten und Benützungsdauer

- (1) Betriebszeiten, Benützungsdauer sowie Tages- und Abendlaufzeiten werden von der Stadt festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, die Benützungsdauer zu kürzen oder die Kunsteisbahn ganz oder teilweise zu sperren.

§ 5

Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen usw.

- (1) Der Benützer der städtischen Kunsteisbahn kann nur die im Betriebsgebäude vorhandenen Umkleideeinrichtungen beanspruchen und ist an diese gebunden.

- (2) Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände bis zu einem Wert von 250,00 Euro können gegen Verwahrschein gebührenpflichtig hinterlegt werden. Die zur Aufbewahrung gegebenen Sachen werden nur gegen Rückgabe des Verwahrscheines ausgehändigt. Eine Verpflichtung der Stadt zur Prüfung der Empfangsberechtigung besteht nicht.
- (3) Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Hinterlegungstag als Fundgegenstände behandelt. Die durch die längere Aufbewahrung entstehenden Unkosten sind der Stadt zu ersetzen.

§ 6

Ruhe und Ordnung

- (1) Die Benützer der städtischen Kunsteisbahn sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Benützer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere nicht gestattet:
1. Betreten des Eisstadions ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr
 2. Betreten der Eisfläche vor Beginn der festgesetzten Laufzeit
 3. Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe (ausgenommen Eisstockschießen)
 4. Übertriebenes Schnellaufen und Kettenlaufen
 5. Rauchen auf der Eisfläche
 6. Sprünge jeglicher Art während der Tages- und Abendlaufzeiten
 7. Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung
 8. Mitnehmen von Stöcken, Schirmen, Flaschen usw. auf die Eisfläche
 9. Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen
 10. Herumsitzen auf der Bande
 11. Betreten der Stehreihen und Umgänge mit Schlittschuhen
 12. Abbrennen und Werfen von Feuerwerkskörpern aller Art.
- (2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung der städtischen Kunsteisbahn ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

§ 7

Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt haftet den Benützern für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt haftet bei Kleidung und sonstigen Gegenständen sowie bei Geld und Wertsachen, die gemäß § 5 Abs. 2 hinterlegt wurden, nur bis zum Höchstbetrag von 250,00 Euro.
- (3) Eine Haftung ist insbesondere ausgeschlossen
 1. für Geld und Wertsachen, die nicht hinterlegt wurden;
 2. für Kleidung und sonstige Gegenstände, die außerhalb der Umkleideeinrichtungen abgelegt wurden;
 3. für Schäden, die den Benützern der städtischen Kunsteisbahn durch Dritte zugefügt werden;
 4. für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benützung von Verwahrscheinern durch Dritte entstehen.
- (4) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muß der Schadensfall unverzüglich dem Aufsichtspersonal und innerhalb von 2 Wochen der Stadt schriftlich angezeigt werden.

§ 8

Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände werden auf die Dauer von 2 Wochen durch Anschlag in der Kunsteisbahn bekanntgegeben.
- (2) Nicht abgeholte Gegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (3) Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt Strafanzeige wegen Fundunterschlagung vorbehalten.

§ 9

Platzverweis

- (1) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann durch das Aufsichtspersonal aus der städtischen Kunsteisbahn verwiesen werden. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht zurückgezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde im Amtsblatt (Dachauer Nachrichten) vom 11.08.1978 Nr. 183 amtlich bekanntgemacht.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.